

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zum

Referentenentwurf

**des Bundesministeriums für Gesundheit und
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

für eine

**Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in
der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen**
(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Berlin, 6. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Zusammenfassung	3
1.) Investitionskosten der Schulen / Keine Ungleichbehandlung	3
2.) Notwendige Anschubfinanzierung der Schulkosten	4
3.) Verlässliche Finanzierungsgrundlagen für die Pflegeschulen	5
4.) Anschubfinanzierung des Ausgleichsfonds	5
5.) Ungleichbehandlung bei der Finanzierung der Ausbildungskosten	6
6.) Datenbasis für die Plausibilisierung	7
7.) Einbeziehung der Eingliederungshilfeeinrichtungen	8
8.) Kompatibilität zwischen der heutigen Umlage und der künftigen	8
9.) Erfüllungsaufwand / Finanzieller Aufwand	9
10.) Lange Planungsfristen	9
11.) Umsatzbesteuerung des Ausgleichsfonds	10
12.) Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungskosten im Insolvenzfall	10
Begriffsbestimmungen – § 2 Abs. 1 PflAFinV	11
Pauschalen – § 5 PflAFinV und Anlage 1	12
1.) Zur Anlage 1	12
2.) Zum Differenzierungsverbot	13
3.) Heranziehung von Ist-Kosten-Daten	14
Individualbudgets – § 6 PflAFinV	16
Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben – § 8 PflAFinV	17
Festsetzung des Ausbildungsbudgets – § 9 PflAFinV	19
Ermittlung des Finanzierungsbedarfs – § 10 PflAFinV	21
Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen – § 12 PflAFinV	23
Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen – § 13 PflAFinV	25
Einzahlungen in den Ausgleichsfonds – § 14 PflAFinV	26
Höhe der Ausgleichszuweisungen – § 15 PflAFinV	27
Zahlung der Ausgleichszuweisungen – § 16 PflAFinV	29
Abrechnung – § 17 PflAFinV	30

Stellungnahme zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Vorbemerkung

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)** bildet mit mehr als 10.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 305.000 Arbeitsplätze und ca. 23.000 Ausbildungsplätze. Mit rund 5.050 Pflegediensten, die ca. 230.000 Patienten betreuen, und 4.950 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 303.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf gingen Vorschläge voraus, die gem. § 56 Absatz 4 PflBG der Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung, der bpa und die anderen Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutschen Krankenhausgesellschaft im Benehmen mit den Ländern dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im November 2017 vorgelegt haben.

Der bpa begrüßt, dass die Verordnungsgeber diese Vorschläge an vielen Stellen aufgegriffen und in den vorgelegten Referentenentwurf übernommen haben.

In den Vorschlägen waren Hinweise zu Regelungen enthalten, die dringend noch umgesetzt werden müssen, um einen reibungslosen Start der neuen Pflegeausbildung ab dem Jahr 2020 zu gewährleisten. Diese wurden bisher nicht aufgegriffen. Der bpa appelliert nachdrücklich, die nachfolgend aufgeführten Regelungen in die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung aufzunehmen.

1.) Investitionskosten der Schulen / Keine Ungleichbehandlung

Es ist dringend erforderlich, eine Regelung zur dauerhaften Refinanzierung der Investitionskosten der Pflegeschulen zu finden, da die Investitionskosten nach § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG nicht zu den Ausbildungskosten

ten gehören. Die Pflegeschulen brauchen hierbei Rechtssicherheit. Ohne eine entsprechende Regelung wird die wirtschaftliche Existenz der Pflegeschulen gefährdet. Die erfolgreiche Umsetzung des Pflegeberufgesetzes wird auch ganz wesentlich davon abhängen, dass die Schulen in der wirtschaftlichen Lage sein werden, ohne Verzögerungen ihr Angebot auf die neue gesetzliche Grundlage umzustellen. Dazu müssen die einmalige Finanzierung der Anschubkosten und die dauerhafte Finanzierung ihrer Investitionskosten sichergestellt sein.

Hierbei droht zudem eine Benachteiligung der Altenpflegeschulen gegenüber den Krankenpflegeschulen. Die Refinanzierung der Investitionskosten der Krankenpflegeschulen ist bundeseinheitlich durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sichergestellt. § 4 KHG bestimmt, dass die Krankenhäuser wirtschaftlich gesichert werden, indem ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden. Aufgrund der Definition in § 2 Nr. 3e KHG verfügen auch mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten für Gesundheits- und Krankenpfleger über einen Anspruch auf die Refinanzierung der Investitionskosten. Krankenpflegeschulen, die an Krankenhäuser angegliedert sind, haben damit bereits gegenwärtig einen Rechtsanspruch gegenüber den Bundesländern, den Altenpflegeschulen nicht haben. Durch das geplante Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpsG), zu dem das Bundesministerium für Gesundheit am 25. Juni 2018 den Referentenentwurf vorgelegt hat, kommt es diesbezüglich zu einer Verstärkung, weil nach der vorgesehenen Änderung von § 12a KHG zusätzlich 500 Millionen Euro jährlich aus dem Strukturfonds vorgesehen sind, die auch „zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten“ u.a. der Krankenpflege zur Verfügung stehen. Mit dem Pflegeberufgesetz sollen die Krankenpflege- und die Altenpflegeausbildung vereinheitlicht werden, daher müssen in diesem Zuge die Rahmenbedingungen, auch hinsichtlich der Investitionskosten, für die Pflegeschulen vereinheitlicht und die Schultypen gleichbehandelt werden. Auch für die bisherigen Altenpflegeschulen muss es deshalb bundesweit einen Rechtsanspruch auf Förderung der Investitionskosten geben. Der Gesetzgeber hat im Kontext der Umsetzung des PfIBG dafür Sorge zu tragen, dass es für alle Pflegeschulen, die die Pflegeausbildung nach diesem Gesetz ab dem Jahr 2020 anbieten, eine einheitliche Förderung der Investitionskosten gibt. Andernfalls dürfte die Sicherstellung der Ausbildung aufgrund fehlender Schulkapazitäten gefährdet sein.

2.) Notwendige Anschubfinanzierung der Schulkosten

Auf die Pflegeschulen kommen durch die Umstellung auf das Pflegeberufgesetz – ebenso wie auf die Träger der praktischen Ausbildung – erhebliche neue Aufgaben zu, deren Refinanzierung bisher nicht gesichert ist. Dazu zählen u.a.

- die Einwicklung eines Curriculums auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans (§ 6 Abs. 2 PfIBG),
- die Fortbildung der Lehrkräfte zum neuen Curriculum der Schule,
- die Ergänzung und Aktualisierung theoretischer Unterrichtsmaterialien,
- die Umstellung auf die neue Finanzierung durch den Fonds,
- die Organisation, um die Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 PfIBG zu erfüllen und
- der Abschluss von Kooperationsverträgen mit den Trägern der praktischen Ausbildung und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen (§ 6 Absatz 4 PfIBG).

Für diese Aufgaben entstehen den Pflegeschulen erhebliche, vor allem personelle, Aufwendungen, um die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen. Insbesondere kleinere Pflegeschulen verfügen aber nicht über die notwendigen finanziellen Kapazitäten dafür. Daher müssen die aufgezählten einmaligen Anschubkosten der Pflegeschulen durch die Berücksichtigung in der Kalkulation refinanziert werden können. Dabei müssen die erforderlichen Ressourcen und das notwendige Personal einbezogen werden. Nur so lässt sich der gesetzliche Auftrag erfüllen.

3.) Verlässliche Finanzierungsgrundlagen für die Pflegeschulen

Die vorliegende Verordnung bietet keine verlässlichen Finanzierungsgrundlagen für die Pflegeschulen. Die berücksichtigungsfähigen Kosten, die refinanziert werden, können im Laufe eines Ausbildungsjahres erheblich schwanken. Denn

- jede Änderung bei den Schülerzahlen muss die Pflegeschule der zuständigen Stelle unverzüglich mitteilen (§ 15) und
- der Anteil, den jede Pflegeschule im Rahmen der Ausbildungsbudgets pro Auszubildenden erhält, wird „je Monat“ festgesetzt (§ 9).

Das bedeutet, dass bei Ausbildungsabbrüchen das finanzielle Risiko einseitig auf die Schule verlagert wird, weil sich die fixen Kosten der Schule, z.B. für die Lehrkräfte, nicht reduzieren, wenn sich die Schülerzahlen reduzieren. Kleine Klassen werden auch entstehen, wenn die Pflegeschüler von ihrem Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PfIBG Gebrauch machen und sich für einen Abschluss in der Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege entscheiden. In diesen Fällen muss es an den Schulen statt eines generalistischen Klassenzuges zwei oder drei Klassenzüge geben – bei gleichbleibender Gesamtschülerzahl.

4.) Anschubfinanzierung des Ausgleichsfonds

§ 32 Absatz 2 PflBG regelt für die zuständige Stelle die Finanzierung der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten durch eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 % des Gesamtvolumens aller Ausbildungsbudgets. Das Gesamtvolumen wird über die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen aufgebracht. Allerdings sind die Besonderheiten der Aufbauphase der zuständigen Stellen im Gesetz nicht berücksichtigt.

Der Aufbau der zuständigen Stelle müsste 2018 beginnen, um ab 2019 bereits reguläre Aufgaben wahrnehmen zu können. Da es in den Jahren 2018 und 2019 noch keinen Ausbildungsfonds gibt und auch noch keine Umlagebeträge erhoben werden, ist keine Finanzierung über den Fonds möglich. Die Anlaufkosten umfassen insbesondere Personalkosten, Kosten für die Personalgewinnung und Kosten für die Sachmittelausstattung einschließlich EDV sowie Mieten und Mietnebenkosten. Es wird das Erfordernis gesehen, einen entsprechenden Finanzierungstatbestand für die Anschubfinanzierung verbindlich zu regeln. Die Kosten dieser Anschubfinanzierung sollten durch Bund und Länder getragen werden.

Zu lösen ist auch das Problem, dass die Kosten der fondsverwaltenden Stelle bereits im Jahr 2020 fast vollumfänglich anfallen werden, das Finanzierungsvolumen des Fonds aber ab dem Jahr 2020 nur schrittweise mit den neuen Ausbildungsjahrgängen aufwächst, bis im Jahr 2023 das vollständige Volumen erreicht wird. Hierzu hatten die oben bezeichneten Verbände in ihrem Papier zu § 56 Abs. 4 PflBG entsprechende Vorschläge unterbreitet.

5.) Ungleichbehandlung bei der Finanzierung der Ausbildungskosten

Nicht nur bei den Investitionskosten, sondern auch bei der Finanzierung der Ausbildungskosten droht eine Ungleichbehandlung zwischen der Altenpflege und der Krankenpflege. Die Änderung von § 17a KHG im Rahmen des PpSG sieht vor, dass die Ausbildungskosten von Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden. Bisher war das nicht so, sondern es wurde vom Gesetzgeber unterstellt, dass auch Auszubildende für den Träger der praktischen Ausbildung einen Mehrwert erwirtschaften. Deswegen können bisher die Ausbildungsvergütungen nicht in vollständiger Höhe bei den Ausbildungskosten berücksichtigt werden, sondern ein bestimmter Anteil wird davon auf der Grundlage eines Anrechnungsschlüssels abgezogen. Zu Recht verweist nun aber die Begründung des PpSG zur Änderung von § 17a KHG darauf:

„Die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe werden zukünftig im

ersten Jahr der Ausbildung vollständig von den Kostenträgern refinanziert. Im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung finden die jeweiligen Anrechnungsschlüssel weiterhin Anwendung. **Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass voll ausgebildete Pflegekräfte von Berufsanfängern im ersten Ausbildungsjahr in der Regel in einem geringeren Umfang entlastet werden als dies bei Auszubildenden im zweiten oder dritten Jahr der Ausbildung der Fall ist.** Die Regelung gilt erstmals für das Ausbildungsbudget für das Jahr 2019.“ (Seite 53)

Dass voll ausgebildete Pflegekräfte von Berufsanfängern im ersten Ausbildungsjahr in der Regel in einem geringeren Umfang entlastet werden als dies bei Auszubildenden im zweiten oder dritten Jahr der Ausbildung der Fall ist, gilt auch die Altenpflege. Deswegen bedarf es auch einer entsprechenden Regelung für die Altenpflege, bei der es aufgrund entsprechender Regelungen auf Landesebene keine vollständige Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr gibt.

Darüber hinaus fordert der bpa den Gesetzgeber auf, auch einen entsprechenden Änderungsantrag für das Pflegeberufegesetz (PflBG) vorzulegen, da die Änderung von § 17a KHG mit dem Inkrafttreten des PflBG entfällt. Eine entsprechende Regelung hat das Bundesministerium für Gesundheit in dem vorgelegten „Eckpunktepapier Sofortprogramm Kranken- und Altenpflege“ unter Ziffer B, Nr. 2 bereits angekündigt:

„Um die Pflegeausbildung attraktiver zu machen, wird auch bei den Altenpflegeeinrichtungen ab 2020 auf den vorgesehenen Anrechnungsschlüssel für den Einsatz der Auszubildenden im ersten Lehrjahr verzichtet. Die Pflegeeinrichtungen können mit den zusätzlichen Mitteln entsprechend ihr Personal aufstocken und mehr ausbilden.“

Der Gesetzgeber muss deshalb jetzt eine Regelung für die Finanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflege im Jahr 2019 sowie einen entsprechenden Änderungsantrag für das PflBG vorgelegen. Es darf keine weitere Ungleichbehandlung zwischen der Krankenpflege und der Altenpflege zementiert werden.

6.) Datenbasis für die Plausibilisierung

Nach § 5 Abs. 4 des Entwurfs können zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten Ist-Kosten-Daten herangezogen werden. Eine solche Regelung

stellt den Sinn einer Pauschale in Frage. Wenn der Gesetzgeber eine Pauschale vorsieht, bedeutet das eben nicht, dass für einzelne Positionen detaillierte Ist-Kosten-Nachweise vorzulegen sind, sondern prospektiv kalkulierte Angaben gemacht werden. In § 5 Abs. 2 PflAFinV ist die Ansetzung von prospektiven Kosten ausdrücklich verankert. Zudem sei auf die Erforderlichkeit zur Abdeckung von Risiken und Innovationsanforderungen im Rahmen der Kalkulation sowohl von Pauschal- als auch von Individualbudgets hingewiesen.

7.) Einbeziehung der Eingliederungshilfeeinrichtungen

Auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe werden nach § 43a SGB XI Teilleistungen des SGB XI erbracht. In diesen Einrichtungen sind auch Altenpflegekräfte und Krankenpflegekräfte zur Betreuung beschäftigt. Insofern sollten es auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe ermöglicht werden, die neue Pflegeausbildung anbieten zu können, indem sie, sofern sie auch Pflegefachkräfte beschäftigen, den vollstationären Pflegeeinrichtungen gleichgestellt werden.

8.) Kompatibilität zwischen der heutigen Umlage und der künftigen

In vielen Bundesländern gibt es heute eine Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung. In denen ist die Finanzierung der Anleitung nicht enthalten. Da Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz bis zum 31.12.2019 begonnen und bis 31.12.2024 abgeschlossen werden können, kommt es ohne Anpassungen in den Bundesländern mit einem bestehenden Umlageverfahren zu zwei unterschiedlichen Umlageverfahren, eines nach dem Altenpflegegesetz und ab 2020 eines nach dem Pflegeberufgesetz. Neben dem zusätzlichen bürokratischen Aufwand durch Doppelstrukturen bis Ende 2024 ergeben sich hier insbesondere unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Auszubildenden, die Träger und die Schulen. Für die Träger gelten hinsichtlich der Anleitung und den Kooperationen unterschiedliche Anforderungen, folglich sind die Anleitung und ggf. auch die Ausbildungsvergütung unterschiedlich. Ähnlich verhält es sich für die Ersatzschulen in der Altenpflege. Diese unterliegen nach dem PflBG deutlich erweiterten Anforderungen an den Lehrkörper und einer anderen Verteilung der Unterrichts- und Praxisstunden. Die Klassengrößen werden abnehmen, da sich die Schüler auf unterschiedliche Ausbildungen verteilen. Die bisherige Finanzierung der Altenpflegesschulen über Pauschalen für Ersatzschulen verunmöglichen eine Angleichung an die neuen Standards nach dem PflBG. Daher sind die Anforderungen zu vereinheitlichen und die Ausbildungsbudgets zu überführen. Die Anforderungen sollten zusammen durchgeführt werden und aus einer Umlage finanziert werden können.

9.) Erfüllungsaufwand / Finanzieller Aufwand

Der bpa teilt nicht die Einschätzung der Verordnungsgeber, dass sich aus der vorgelegten Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt, der über die Anforderungen des Pflegeberufgesetzes hinausgeht (siehe Ziffer E, Seite 2 des Referentenentwurfs). Für die Träger der praktischen Ausbildung, für die Pflegeschulen und die zuständigen Stellen ergibt sich ein erheblicher Aufwand, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, das gilt auch für Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diese sind u.a. in § 7 des Entwurfs geregelt, der sich ausschließlich auf die Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets bezieht. Weitere Informationspflichten ergeben sich u.a. aus § 12 (Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen). Zudem ist davon auszugehen, dass sich der durch das Gesetz bedingte finanzielle Aufwand im Vergleich zu den Kostenschätzungen des Gesetzgebers deutlich erhöhen wird. So hat der GKV-Spitzenverband kalkuliert, dass die Kosten sich in etwa verdoppeln (s. die Stellungnahme vom 26.05.2016, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss-Drucksache 18(14)0174(38), Seiten 13 und 31 sowie das Protokoll der Anhörung vom Protokoll der 76. Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 30. Mai 2016, Seite 30).

10.) Lange Planungsfristen

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Pflegeausbildung wird für die Träger durch lange Vorlaufzeiten erschwert. Diese müssen fast anderthalb Jahre vor dem Ausbildungsbeginn, der in der Regel am 1. August ist, der zuständigen Stelle die Zahl der Auszubildenden, die Mehrkosten der Auszubildendenvergütung und die Höhe der Auszubildendenvergütung mitteilen. § 7 der vorliegenden Finanzierungsverordnung bestimmt, dass die genannten Angaben bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres an die zuständige Stelle übermittelt werden müssen. Es ist aber unrealistisch, dass Ausbildungsbetriebe so früh schon die tatsächliche Ausbildungszahl mitteilen können. Insbesondere Schulabsolventen entscheiden sich viel kurzfristiger, wo sie einen Ausbildungsplatz annehmen. Angesichts des gravierenden Fachkräftemangels in der Pflege und der großen Konkurrenz können Auszubildende oftmals aus einer Vielzahl von möglichen Ausbildungsplätzen auswählen und erst sehr spät dem Ausbildungsbetrieb ihre Zusage geben. Demzufolge nimmt die Pflegeeinrichtung ein erhebliches Risiko bei der sehr frühzeitigen Mitteilung der Ausbildungszahlen auf sich, weil sie bei höheren Ausbildungszahlen als ursprünglich mitgeteilt keine Garantie hat, die höheren Kosten auch (zeitnah) refinanziert zu bekommen. Die höheren Kosten aufgrund höherer Ausbildungszahlen werden nur berücksichtigt, sofern die Liquiditätsreserve dieses zulässt. Damit soll laut Gesetzesbegründung vermieden werden, dass ansonsten der Fonds „notleidend“ würde. In Kauf genommen wird damit aber, dass Pflegeeinrichtun-

gen finanziell Nachteile erleiden. Können die zusätzlichen Kosten nicht im laufenden Jahr erstattet werden, können sie erst bei den nächsten Budgetverhandlungen, also erst ein Jahr später, geltend gemacht werden. Die Pflegeeinrichtung bleibt also unter Umständen ein Jahr lang auf ihren Ausbildungskosten sitzen!

11.) Umsatzbesteuerung des Ausgleichsfonds

Der Gesetzgeber sollte eine generelle Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stellen nach § 32 Absatz 2 PflBG (auch für Beliehene, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind) sowie des Fondsvermögens (insbesondere im Zusammenhang mit der Verrechnung zwischen kooperierenden Einrichtungen) rechtsverbindlich verankern, um die Kostenträger des Gesundheitswesens nicht zu belasten und potentiellen steuerrechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Ebenso sollten Kapitalerträge, welche aus der Anlage des Fondsvermögens resultieren, von der Kapitalertragssteuer befreit werden.

12.) Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungskosten im Insolvenzfall

Im Zusammenhang mit dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung zu stellenden und an den Fonds abzuführenden Ausbildungszuschlägen drohen nach derzeitigem Recht im Insolvenzfall eines Leistungserbringers nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 PflBG die von den Kostenträgern bezahlten (zweckgebundenen) Ausbildungszuschläge in der Insolvenzmasse aufzugehen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die Finanzierung der Ausbildungskosten auch im Insolvenzfall eines einzahlenden Leistungserbringers sicherzustellen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Begriffsbestimmungen – § 2 Abs. 1 PflAFinV

A) Beabsichtigte Regelung

In § 2 Abs. 1 erfolgt eine Definition des Begriffs Sektor, der sich auf die Bereiche „voll- und teilstationär“ sowie „ambulant bezieht.

B) Stellungnahme

Die in § 2 Abs. 1 vorgenommene Differenzierung wird nicht konsequent in der Verordnung vorgenommen. So wird in § 12 der Begriff der stationären Einrichtungen verwendet.

In § 2 sollten auch Einrichtungen der Behindertenhilfe aufgenommen werden, in denen Pflegebedürftige nach § 43a SGB XI versorgt werden (s. die Zusammenfassung dieser Stellungnahme, Seite 8), da auch sie Altenpflegekräfte bzw. künftig Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner beschäftigen (werden).

C) Änderungsvorschläge

Die Begrifflichkeiten hinsichtlich voll- und teilstationär sollten wie oben dargestellt angepasst werden.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfen sollten in die Begriffsbestimmungen von § 2 aufgenommen werden.

Pauschalen – § 5 PflAFinV und Anlage 1

A) Beabsichtigte Neuregelungen

- 1.) In der Anlage 1 werden die Kostentatbestände aufgeführt, die im Rahmen der Pauschalen finanziert werden.
- 2.) Eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen ist unzulässig.
- 3.) Zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten können Ist-Kosten-Daten herangezogen werden.

B) Stellungnahme

1.) Zur Anlage 1

Die in der Anlage 1 genannten Kostentatbestände für die praktische Ausbildung entsprechen weitgehend den Vorschlägen, die der Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung, der bpa und die anderen Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutschen Krankenhausgesellschaft im Benehmen mit den Ländern dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im November 2017 vorgelegt haben. Das begrüßt der bpa.

Allerdings gibt es an einigen Stellen Abweichungen:

- Es fehlen im vorgelegten Referentenentwurf beim Sachaufwand (Ziffer 5) die **Raum- und Geschäftsausstattung**. Diese waren in den o.g. gemeinsamen Vorschlägen enthalten. Der Träger der praktischen Ausbildung muss im Rahmen der Ausbildung Gebrauchs- und Verbrauchsgüter anschaffen. Diese müssen dementsprechend bei den Pauschalen auch berücksichtigungsfähig sein.
- Die **Betriebskosten der Gebäude**, die für die praktische Ausbildung genutzt werden, sind im Referentenentwurf nur für die Pflegeschulen ansetzbar, aber nicht für die Träger der praktischen Ausbildung. Abweichend von den gemeinsamen Vorschlägen hat der Verordnungsgeber diese Kosten unter die Überschrift „7. Betriebskosten des Schulgebäudes“ aufgenommen, in den gemeinsamen Vorschlägen war diese Position auch für die Ausbildungsträger vorgesehen. Für die Ausbildung in Pflegediensten, Pflege-

heimen und Krankenhäusern werden Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Besprechungsräume, Sanitärräume und Archive benötigt und genutzt. Für diese Räume fallen entsprechende Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Strom, Instandhaltung usw. an. Diese ausbildungsbedingten Kosten müssen dementsprechend auch bei Trägern der praktischen Ausbildung in den Pauschalen berücksichtigt werden.

- Die in den gemeinsamen Empfehlungen enthaltenen **sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung** wurden nicht als Gemeinkosten in den Referentenentwurf übernommen. Dort finden sich lediglich unter Ziffer 5.12 die „sonstigen Sachaufwandskosten des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule“. Die sonstigen Kosten umfassen aber nicht nur die Sachaufwendungen, sondern können auch weitere sonstige Kosten bei den Personalkosten oder der Anleitung umfassen. Der bpa bittet hier um entsprechende Korrektur.
- Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Kalkulation sowohl von Pauschal- als auch von Individualbudgets **Risiken und Wagnisse** abgedeckt werden müssen.

2.) Zum Differenzierungsverbot

In § 5 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs wird für die Pauschalen ein Differenzierungsverbot nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen ausgesprochen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Pauschalen grundsätzlich einheitlich sein sollen und nur in eng begrenzten Fällen Ausnahmen erfolgen dürfen, da ansonsten der Gleichheitsgrundsatz von Artikel 3 des Grundgesetzes berührt sein könnte. Daher werden Differenzierungen nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen ausdrücklich untersagt.

Das begrüßt der bpa. Zugleich ist aber darauf hinzuweisen, dass dieser Gleichheitsgrundsatz an anderer Stelle durchbrochen wird, nämlich bei den **Investitionskosten für die Schulen**. Hier gibt es einen bedeutenden Unterschied zwischen Krankenpflegeschulen und Altenpflegeschulen. Die Refinanzierung der Investitionskosten der Krankenpflegeschulen ist bundeseinheitlich durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sichergestellt, während es für die Altenpflegeschulen eine solche gesicherte Finanzierung nicht gibt (siehe dazu die Zusammenfassung, S. 3).

Zu Recht weist der Ordnungsgeber im Zusammenhang mit den Pauschalen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes hin. Dieser muss auch bei den Investitionskosten der Pflegeschulen berücksichtigt werden. Die Altenpflegeschulen dürfen bei der Förderung der In-

Investitionskosten nicht gegenüber den an Krankenhäusern angesiedelten Pflegeschulen benachteiligt werden. Die Verordnungsgeber sind aufgefordert, eine Regelung für die Investitionskosten zu treffen und die Zuständigkeiten sowie die Grundlagen der Finanzierung einer eindeutigen Regelung zuzuführen.

3.) Heranziehung von Ist-Kosten-Daten

Nach § 5 Abs. 4 des Entwurfs können zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten Ist-Kosten-Daten herangezogen werden. Eine solche Regelung stellt den Sinn einer Pauschale in Frage. Wenn der Gesetzgeber eine Pauschale vorsieht, bedeutet das eben nicht, dass für einzelne Positionen detaillierte Ist-Kosten-Nachweise vorzulegen sind, sondern prospektiv kalkulierte Angaben gemacht werden. In § 5 Abs. 2 PflAFinV ist die Ansetzung von prospektiven Kosten ausdrücklich verankert. Es gibt darüber hinaus im PflBG keine rechtliche Grundlage für die Heranziehung von Ist-Kosten im Zusammenhang mit den Pauschalen. In der Begründung zu § 30 Abs. 4 PflBG heißt es nur: „Die zuständige Stelle prüft, ob die gemeldeten Ausbildungsvergütungen nicht unangemessen und die gemeldeten Ausbildungs- bzw. Schülerzahlen plausibel sind.“ Insofern ist nur eine Plausibilisierung zulässig, aber keine Vorlage von Ist-Kosten.

C) Änderungsvorschläge

Anlage 1 ist um

- die Raum- und Geschäftsausstattung,
- die Betriebskosten der Gebäude, die für die praktische Ausbildung genutzt werden,
- die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung und
- einen Zuschlag für Risiken und Wagnisse

zu ergänzen.

Die Verordnungsgeber ist aufgefordert auf die Notwendigkeit für eine Gleichbehandlung bei den Investitionskosten von Kranken- und Altenpflegeschulen hinzuweisen und eine eindeutige Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit der Finanzierung der Investitionskosten zu treffen.

§ 5 Abs. 3 PflAFinV wird wie folgt gefasst:

Mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 können in einer Pauschale zusammengefasst werden. Unterschiedliche Pauschalen für einen Kostentatbestand sind nur bis zum Festsetzungsjahr 2023 zulässig und nur dann, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, ob-

jektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen **oder bei den Investitionskosten der Pflegeschulen**. Die zuständige Stelle veröffentlicht die Pauschalen und die Differenzierungskriterien.

§ 5 Abs. 4 PflAFinV wird gestrichen:

~~Zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten können Ist-Kosten-Daten herangezogen werden. Die Richtigkeit der Ist-Kosten ist durch geeignete Belege nachzuweisen.~~

-

Individualbudgets – § 6 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelung

In der Anlage 1 werden die Kostentatbestände aufgeführt, die im Rahmen des Individualbudgets finanziert werden.

Zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten können Ist-Kosten-Daten herangezogen werden

B) Stellungnahme

Es wird auf die Ausführungen zu den Pauschalbudgets gem. § 5 PflAFinV verwiesen. Die dort aufgezeigten notwendigen Änderungen an der Anlage 1 gelten auch für die Vereinbarung von Individualbudgets. Soweit eine Plausibilisierung erforderlich ist, können ggf. Ist-Kosten-Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c Krankenhausentgeltgesetz herangezogen werden. Gerade bei den Individualbudgets müssen im Rahmen der Kalkulation **Risiken und Wagnisse** berücksichtigt werden. Die Anlage 1 ist dementsprechend zu ergänzen.

C) Änderungsvorschläge

Die Anlage 1 ist wie zu § 5 (s. Seite 12) aufgezeigt zu ergänzen. Wagnis und Gewinn sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 3 PflFinV wird wie folgt gefasst:

Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 5 Absatz 2 ~~und 4~~ entsprechend. **Zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten können Ist-Kosten-Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c Krankenhausentgeltgesetz herangezogen werden.**

Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben – § 8 PflAFinV

A) Vorgeschlagene Neuregelung

Bei unangemessen hohen Ausbildungsvergütungen berücksichtigt die zuständige Stelle diese nur in angemessener Höhe. Bei unplausiblen Angaben zu den Ausbildungszahlen fordert die zuständige Stelle den Träger der praktischen Ausbildung auf, innerhalb eines Monats plausible Angaben zu machen; sind die nachgereichten Angaben weiterhin nicht plausibel oder werden keine Angaben gemacht, schätzt die zuständige Stelle die Angaben.

B) Stellungnahme

Die Regelung zu den unangemessen hohen Ausbildungsvergütungen ist im Grundsatz nachvollziehbar. Die oben bereits angeführte Stellungnahme gem. § 56 Absatz 4 PflBG des Spitzenverbands Bund der Kranken- und Pflegekassen, des Verbands der Privaten Krankenversicherung, des bpa und der anderen Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und der Deutschen Krankenhausgesellschaft enthielt jedoch eine Klarstellung zur Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes „unangemessen“.

Um Aufstiegsmöglichkeiten für Helferberufe und für Hilfskräfte zu ermöglichen, sollten alle Anreize genutzt werden, um diesen Personenkreis für eine Ausbildung zu motivieren. Das ist nicht unerheblich abhängig von der Einkommenssituation in der Ausbildungszeit. Daher umfasste der obige Vorschlag, dass Pflegehelfer ihr bisheriges Gehalt weiter erhalten, auch wenn es das Ausbildungsgehalt übersteigt. Um dieses zu gewährleisten und eine Zurückweisung aufgrund einer unangemessenen Höhe auszuschließen, wird vorgeschlagen dass bei einer vollständigen oder teilweisen Freistellung eines Arbeitnehmers zum Zweck der Ausbildung die vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten den Ausbildungsvergütungen gleichgestellt sind.

Die Formulierung der unplausiblen Angaben bei den Ausbildungszahlen bedarf einer Präzisierung. Das Pflegeberufegesetz und die zugehörige Finanzierungsverordnung sollen die Pflegeausbildung attraktiver machen. Mit dem Stichtag 1. Januar 2020 wird die generalistische Pflegeausbildung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt haben die Träger der praktischen Ausbildung keine Erfahrungen hinsichtlich der Ausbildungszahlen. Zudem dürfte es jedem Träger schwer fallen, über ein Jahr vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn konkrete Zahlen der Auszubildenden zu benennen

und diese auch noch detailliert zu begründen. Der bpa bittet den Verordnungsgeber daher zu prüfen, wie die Regelung präzisiert werden kann, damit entsprechende Anreize zur Ausbildung gesetzt werden und den Angaben der Träger zunächst vertraut wird.

C) Änderungsvorschläge

§ 8 Abs. 2 PflAFinV wird wie folgt gefasst:

Im Falle einer unangemessen hohen Ausbildungsvergütung berücksichtigt die zuständige Stelle diese bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets nur in angemessener Höhe und teilt dies dem Träger der praktischen Ausbildung mit. **Bei einer vollständigen oder teilweisen Freistellung eines Arbeitnehmers zum Zweck der Ausbildung sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten den Ausbildungsvergütungen gleichgestellt und gelten nicht als unangemessen.**

§ 8 Abs. 3 sollte wie oben aufgezeigt geändert werden, damit entsprechende Anreize zur Ausbildung gesetzt werden.

Festsetzung des Ausbildungsbudgets – § 9 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die zuständige Stelle setzt die Ausbildungsbudgets fest und berechnet für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule den Anteil je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat.

B) Stellungnahme

Diese Regelung ist für die Pflegeschulen in hohem Maße problematisch, weil das Ausbildungsbudget für die Pflegeschulen monatlich je Pflegeschüler gezahlt wird. Die Begründung verweist ausdrücklich darauf, dass die Anzahl der Pflegeschüler von Monat zu Monat schwanken kann. Das bedeutet, dass bei schwankenden Schülerzahlen sich auch jeden Monat das Ausbildungsbudget für die Schulen verändern kann. Die Pflegeschulen haben aber z.B. die Kosten für die Lehrkräfte, die unverändert bleiben, auch wenn sich die Schülerzahl und damit das Ausbildungsbudget der Schule reduziert. Die Pflegeschulen werden damit jeglicher Planungssicherheit beraubt. Zudem müssen die Pflegeschulen sich auch darauf einstellen, dass die Pflegeschüler ihr Wahlrecht nach § 58 Abs. 2 oder 3 PflBG ausüben und im letzten Drittel der Ausbildung den Abschluss Kinderkrankenpflege oder Altenpflege anstreben. Für diese Fälle müssen die Schulen die entsprechenden Klassen anbieten und das erforderliche Lehrpersonal vorhalten. Trotzdem muss die Schule die entsprechenden Vorbereitungen treffen und finanzieren, um die Anforderungen des PflBG zu erfüllen und die Umsetzung des Wahlrechts zu gewährleisten. Die Schulen benötigen ein festes Budget pro Ausbildungsjahrgang, welches sich bemisst an der kurz vor Ausbildungsbeginn gemeldeten Schülerzahl. Das anhand dieser Zahl ermittelte Budget ist Grundlage der Pauschale bis zur nächsten Neubemessung. Bei erheblichen Abweichungen ist ein Nachteilsausgleich zu finanzieren. Mit dem Nachteilsausgleich können die fixen Kosten z.B. für die Lehrkräfte, die im Vergleich nur wenige Schüler unterrichten, ausgeglichen werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 9 PflFinV wird wie folgt geändert:

Die zuständige Stelle setzt **auf der Grundlage der Kalkulation** die Aus-

bildungsbudgets fest und berechnet für jeden Träger der praktischen Ausbildung ~~und für jede Pflegeschule~~ den Anteil je Auszubildender oder Auszubildendem ~~oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler~~ je Monat. **Für die Pflegeschulen werden die Ausbildungsbudgets auf der Grundlage der Kalkulation festgesetzt. Verringern sich die Schülerzahlen im Laufe des Vereinbarungszeitraums, bleibt das Ausbildungsbudget unverändert. Insbesondere zur Gewährleistung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 PfIBG haben Pflegeschulen für kleine Klassen einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich.**

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs – § 10 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelungen

Im Festsetzungsjahr 2019 setzt die zuständige Stelle zur Bildung einer Liquiditätsreserve einen Aufschlag von 3 Prozent auf die Summe aller Ausbildungsbudgets fest. Ab dem Festsetzungsjahr 2020 berechnet die zuständige Stelle den Aufschlag so, dass als Liquiditätsreserve 3 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets zur Verfügung stehen.

B) Stellungnahme

Im Zusammenhang mit dieser Regelung weist der bpa auf die Problematik der begrenzten Mittel trotz der Liquiditätsreserve hin. Wenn ein Träger der praktischen Ausbildung mehr Auszubildende beschäftigt als zunächst mitgeteilt, werden diese Mehrausgaben nur berücksichtigt, soweit die Liquiditätsreserve dieses zulässt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, zweiter Halbsatz PflBG).

Wird die Liquiditätsreserve überschritten, können die Kosten erst bei der folgenden Festlegung oder Vereinbarung des Ausbildungsbudgets berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Träger der praktischen Ausbildung für diese Kosten ein Jahr lang auslegen muss, ohne dass sie refinanziert würden. Die Träger der praktischen Ausbildung würden damit zum Bürgen für die zuständige Stelle und könnten keine Zinsen für die Vorfinanzierung geltend machen. Auf der anderen Seite sind Überzahlungen aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen.

C) Änderungsvorschlag

§ 34 Abs. 6 Satz 3 PflBG bestimmt, dass das Nähere zum Prüfverfahren bei den Unterzahlungen und Überzahlungen durch die Länder erfolgt, sofern dies nicht in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt ist. Der bpa appelliert, bundesweit einheitliche Vorschriften zu erlassen, die bei Unterzahlungen aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen eine einseitige Belastung der Träger vermeiden. Wenn die Träger der praktischen Ausbildung mehr ausbilden als zunächst geplant, tragen sie den Intentionen des Gesetzgebers Rechnung. Sie investieren in die Ausbildung und tragen maßgeblich zu einer politisch gewollten und gesellschaftlich notwendigen hohen Ausbildungszahl bei. Das darf nicht finanziell bestraft werden, in dem die Zuweisungen erst mit einer Verzögerung von einem Jahr ausbezahlt werden. Träger, die ausbilden, müssen unter-

stützt werden. Angesichts des demografischen Wandels und der zunehmenden Pflegebedürftigkeit wird jede Pflegefachkraft gebraucht!

Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen – § 12 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Landesverbände der Pflegekassen teilen der zuständigen Stelle bis zum 1. April des Festsetzungsjahres Name, Träger und Anschrift der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes mit. Danach teilen sie fortlaufend Änderungen im Bestand der Pflegeeinrichtungen mit.

B) Stellungnahme

Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass die zuständige Stelle fortlaufend informiert ist über die Anzahl der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Land. Die Pflegeeinrichtungen wiederum müssen der zuständigen Stelle ihre Vollzeitkräfte mitteilen. Auf der Grundlage dieser Angaben wird der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung ermittelt.

Aus der Regelung geht aber nicht hervor, welche Konsequenzen sich aus den fortlaufenden Mitteilungen ergeben. Die Berechnung des Finanzierungsbedarfs erfolgt anhand von Stichtagsregelungen. Bis zum 15. Juni müssen die Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle die Anzahl ihrer Vollzeitkräfte mitteilen. Aber auch danach werden der zuständigen Stelle fortlaufend Veränderungen bei den Pflegeeinrichtungen im Land mitgeteilt. Hier stellt sich die Frage, ob sich aus der geänderten Anzahl auch Änderungen bei der Finanzierung ergeben. Wie wird die Umlage für Pflegeeinrichtungen berechnet, die nach dem 15. Juni ihren Betrieb aufnehmen und welche Auswirkungen hat dieses auf das Gesamtfinanzierungsvolumen? In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird nur darauf hingewiesen, dass die Mitteilung der kontinuierlichen Erfassung von Änderungen im Bestand der Pflegeeinrichtungen diene. Zu den sich ergebenden Konsequenzen fehlen jegliche Ausführungen.

C) Änderungsvorschläge

In der Verordnung sollte noch erläutert werden, welche Auswirkungen die fortlaufenden Mitteilungen der Pflegekassen über die Pflegeeinrichtungen im Land auf die Finanzierung haben.

In § 12 wird der Terminus „stationäre Pflegeeinrichtungen verwendet, während in § 2 bei den Begriffsbestimmungen es „voll- und teilstationär“ heißt. Wie be-

reits bei § 2 ausgeführt, bittet der bpa hier um eine einheitliche Verwendung. (s. Seite 11).

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen – § 13 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelungen

Der durch die Pflegeeinrichtungen aufzubringende Finanzierungsbedarf wird im Verhältnis der in den Sektoren beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte auf die Sektoren aufgeteilt. Der auf die einzelne Einrichtung entfallende Anteil an den sektoralen Beträgen bemisst sich nach dem Verhältnis der in der jeweiligen Einrichtung beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte im jeweiligen Sektor. Die zuständige Stelle setzt bis zum 30. September des Festsetzungsjahres den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen fest.

B) Stellungnahme

Es ist unklar, was mit „beschäftigten oder eingesetzten“ Pflegekräften gemeint ist. Aus dem Gesetz ergibt sich diese Formulierung nicht. In § 34 Abs. 4 Satz 3 PflBG werden die „beschäftigten Pflegefachkräfte“ angeführt. Durch die nicht durch das Gesetz gedeckte Aufnahme des Begriffs der „eingesetzten“ Pflegefachkräfte wird eine unnötige Rechtsunsicherheit geschaffen. Was ist mit eingesetzten Pflegefachkräften gemeint? Der bpa bittet um Präzisierung.

C) Änderungsvorschläge

Der bpa bittet die Verordnungsgeber zu prüfen, ob die Begriffe „eingesetzt“ und „beschäftigt“ erläutert oder klarer definiert werden können.

Einzahlungen in den Ausgleichsfonds – § 14 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zahlen den Umlagebetrag jeweils bis zum zehnten eines Kalendermonats, erstmals zum 10. Januar 2020.

B) Stellungnahme

Die Pflegeeinrichtungen müssen als Träger der praktischen Ausbildung bis zum 10. eines jeden Monats den Umlagebetrag in den Ausgleichsfonds einzahlen, erhalten aber die Ausgleichszuweisungen nach § 16 erst am letzten Tag des Monats, also mit Ausnahme des Februar am 30. oder 31. des jeweiligen Monats. Das bedeutet für die Pflegeeinrichtungen, dass sie jeden Monat drei Wochen der zuständigen Stelle einen Kredit gewähren, bevor sie ihre berechtigten Ausgleichszuweisungen erhalten. Das führt bei den Trägern der praktischen Ausbildung zu einem nicht nachvollziehbaren wirtschaftlichen Nachteil. Die Einzahlungen und die Auszahlungen sollten daher am gleichen Tag erfolgen.

Auch bei dieser Regelung stellt sich die Frage, welche Auswirkungen es hat, wenn mehr Einrichtungen und mehr Auszubildende nach der Stichtagsmitteilung sich an der Ausbildung beteiligen. Unklar bleibt, ob es dann neue Berechnungen für den einzuzahlenden Betrag der bisherigen Einrichtungen gibt (s. dazu auch oben die Ausführungen zu § 12, Seite 23).

C) Änderungsvorschlag

§ 14 Abs. 1 PflAFinV wird wie folgt gefasst:

Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes zahlen den Umlagebetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 oder § 13 Absatz 4 jeweils bis zum ~~zehnten eines letzten Tag~~ **zehnten eines letzten Tag jeden** Kalendermonats, erstmals zum ~~10-31.~~ **10-31.** Januar 2020.

Höhe der Ausgleichszuweisungen – § 15 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Ausgleichszuweisungen erfolgen in monatlichen Beträgen je Auszubildenden. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule übermitteln der zuständigen Stelle einen Monat vor Zahlung des ersten Monatsbetrags eine Aktualisierung der Angaben zu den jeweiligen Auszubildenden. Änderungen im Finanzierungszeitraum teilt der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule der zuständigen Stelle unverzüglich mit.

B) Stellungnahme

Für die Träger der praktischen Ausbildung ist diese Regelung sinnvoll. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, dass nachgemeldete Auszubildende bei der Höhe der Ausgleichszuweisungen noch berücksichtigt werden können.

Für die Pflegeschulen können aber erhebliche Probleme entstehen: Wenn beispielsweise ein Schüler die Pflegeschule wechselt, ist die Schule verpflichtet, der zuständigen Stelle dieses mitzuteilen. Die zuständige Stelle wird dann die Ausgleichszuweisungen entsprechend reduzieren (s. dazu auch die Ausführungen zu § 9 PflAFinV, Festsetzung des Ausbildungsbudgets, Seite 19). Damit verliert die Pflegeschule einen Finanzierungsanteil, obwohl sie weiterhin fixe laufende Kosten beispielsweise für das Gehalt der Lehrkräfte hat. Die Pflegeschulen werden damit jeglicher Planungssicherheit beraubt. Zudem müssen die Pflegeschulen sich auch darauf einstellen, dass die Pflegeschüler ihr Wahlrecht nach § 58 Abs. 2 oder 3 PflBG ausüben und im letzten Drittel der Ausbildung den Abschluss Kinderkrankenpflege oder Altenpflege anstreben. Für diese Fälle müssen die Schulen die entsprechenden Klassen anbieten und das erforderliche Lehrpersonal vorhalten, auch wenn die Spezialklassen ggf. kleiner sind. Dafür brauchen die Schulen aber ein verlässliches Budget, das nicht jeden Monat schwanken darf (s. dazu auch die Ausführungen in der Zusammenfassung, Seite 5).

C) Änderungsvorschlag

Es wird auf den Änderungsvorschlag zu § 9 verwiesen (s. Seite 19). Es muss sichergestellt werden, dass die fortlaufende Mitteilung der Schule über geringere Pflegeschüler keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen

gen auf die Pflegeschule hat. Aufgrund der fixen Kosten, die sich auch bei weniger Pflegeschüler nicht reduzieren, muss das Ausbildungsbudget unverändert bleiben.

Zahlung der Ausgleichszuweisungen – § 16 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Ausgleichszuweisungen werden zum letzten Tag jeden Monats an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen gezahlt, erstmals zum 31. Januar 2020.

B) Stellungnahme

Der bpa plädiert dafür, dass für die Einzahlungen des Umlagebetrags in den Fonds und die Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds dieselbe Frist gilt. Die Pflegeeinrichtungen müssen als Träger der praktischen Ausbildung bis zum 10. eines jeden Monats den Umlagebetrag in den Ausgleichsfonds einzahlen, erhalten aber die Ausgleichszuweisungen erst am letzten Tag des Monats. Es wird dazu auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen (s. Seite 26).

C) Änderungsvorschlag

Es wird auf den Änderungsvorschlag zu § 14 verwiesen (s. Seite 26).

Abrechnung – § 17 PflAFinV

A) Beabsichtigte Neuregelungen

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen legen der zuständigen Stelle eine Abrechnung bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vor. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers für den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule vorliegt, ist diese vorzulegen. Der Träger der praktischen Ausbildung hat der zuständigen Stelle auf Anforderung der zuständigen Stelle insbesondere die Ausbildungsverträge vorzulegen.

B) Stellungnahme

1.) Abrechnung bei Pauschalen

Hier bedarf es einer differenzierteren Regelung für die Pauschalen. Wenn der Gesetzgeber eine Pauschale vorsieht, bedeutet das eben nicht, dass für einzelne Positionen detaillierte Ist-Kosten-Nachweise vorzulegen sind, sondern prospektiv kalkulierte Angaben gemacht werden. In § 5 Abs. 2 PflAFinV ist die Ansetzung von prospektiven Kosten ausdrücklich verankert. Das gilt auch für die Abrechnung. Deswegen hat der Gesetzgeber in § 34 Abs. 5 Satz 2 PfIBG bestimmt:

„Für gezahlte pauschale Anteile kann lediglich ein Nachweis und eine Abrechnung darüber gefordert werden, dass die Grundvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Zahl der Ausbildungsverträge, im Abrechnungszeitraum vorgelegen haben.“

Dieser gesetzliche Hinweis ist vom Ordnungsgeber zu berücksichtigen und in § 17 aufzunehmen. Ansonsten verweist der bpa auf seine Ausführungen zu den Pauschalen (s. § 5, Seite 12).

2.) Ausgleich bei den Pflegezuschlägen

In der vorliegenden Verordnung fehlt eine Regelung für den finanziellen Ausgleich, wenn der Pflegezuschlag nicht vollständig die Kosten des Umlagebetrages finanziert. Alle Pflegeeinrichtungen zahlen zur Finanzierung der Ausbildung den Umlagebetrag an den Fonds. Zur Refinanzierung erheben sie einen Ausbildungszuschlag, der über die Pflegesätze den Ver-

sicherten in Rechnung gestellt wird. Ob der Umlagebetrag aber vollständig über den Pflegezuschlag refinanziert werden kann, ist nicht gesichert. Hierfür fehlt ein Ausgleichsmechanismus – anders als bei den aus dem Fonds gezahlten Ausgleichszuweisungen, für die ein solcher Ausgleich bereits vorgesehen ist. Damit für die Träger der praktischen Ausbildung die Refinanzierung des Umlagebetrages gesichert wird, unterbreitet der bpa unten stehend einen Formulierungsvorschlag, der sich auf die gemeinsamen Empfehlungen gem. § 56 Absatz 4 PflBG bezieht, die vom Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, vom Verband der Privaten Krankenversicherung, vom bpa und den anderen Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und der Deutschen Krankenhausgesellschaft im Benehmen mit den Ländern im November 2017 den Verordnungsgebern vorgelegt wurde (s. dort Ziffer C Nr. 16, Seite 15).

C) Änderungsvorschläge

§ 17 PfAFinV wird wie folgt geändert:

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen legen der zuständigen Stelle die Abrechnung nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vor. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers für den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule vorliegt, ist diese vorzulegen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der zuständigen Stelle auf Anforderung der zuständigen Stelle insbesondere die Ausbildungsverträge vorzulegen.

(3) Für die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 kann für pauschale Anteile ein Nachweis und eine Abrechnung darüber gefordert werden, dass die Grundvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Zahl der Ausbildungsverträge, im Abrechnungszeitraum vorgelegen haben.

(4) Die Differenz zwischen den für den Finanzierungszeitraum geleisteten Abführungen und den tatsächlichen Einnahmen aus dem landesweiten teilsektoralen Ausbildungszuschlag wird mit den Leistungserbringern vollständig über die zuständige Stelle ausgeglichen. Außerdem wird der sektorale Betrag im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum von der zuständigen Stelle dem neuen sektoralen Betrag hinzugerechnet und damit ausgeglichen.